

# Informationen zu der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats

im  am

## Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde/Stadt umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt, dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

Sie sind für die Direktwahl am  sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl am  wahlberechtigt, wenn Sie

1. seit dem  im Landkreis Ihren Wohnsitz haben,
2. die übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Rückseite).

Sollten Sie aus einer anderen Gemeinde/Stadt des Landkreises zugezogen sein, bleiben Sie für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats wahlberechtigt. Melden Sie sich in diesem Fall erst nach dem  bei der hiesigen Meldebehörde an, bleiben Sie mit Ihrem Wahlrecht im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen und können am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal an der Direktwahl teilnehmen oder sich von Ihrem früheren Wahlamt rechtzeitig Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wenn Sie dagegen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats bereits hier wählen wollen, müssen Sie **spätestens** bis zum  **zusätzlich** zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen.

Bei einem Umzug innerhalb unserer Gemeinde bleiben Sie wahlberechtigt. Melden Sie sich in diesem Fall erst nach dem  um, bleiben Sie in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis ist auch auf Antrag nicht möglich.

Sollten Sie für die Direktwahl nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sein und einen Wahlschein erhalten haben oder erstmals zur Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten Sie von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Ihre Briefwahlunterlagen. Der Antrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt.

**Haben Sie weitere Fragen?** Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt; die Adresse lautet:

Dort erhalten Sie auch Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, falls Sie irrtümlich nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

In besonderen Fällen können Sie sich auch nachträglich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die allgemeinen Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Gemeindevorstand/Magistrat**

bitte wenden!

## Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am  findet die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis

statt; eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl ist auf den  festgesetzt.

**Wahlberechtigt für die Direktwahl** sind Personen, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
3. seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnen; das heißt, sie müssen also mindestens seit dem  in dem Landkreis ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wahlberechtigt** sind Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; der Wahlrechtsausschluss besteht auch dann, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten (Fernmeldeverkehr, Post, Sterilisation) nicht erfasst, oder
2. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

**Wählen können** nur Personen,

die in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt eingetragen sind oder einen Wahlschein haben. **Von Amts wegen** werden alle wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (bei Inhabern mehrerer Wohnungen der Hauptwohnung) eingetragen, in der sie am  bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Der Gemeindevorstand/Magistrat macht spätestens am  öffentlich bekannt, dass das Wählerverzeichnis vom  bis zum  zur Einsicht bereitgehalten wird und von wem, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo und während welcher Zeiten Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum**  eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, sollten im eigenen Interesse durch Einsichtnahme in das bereitgehaltene Wählerverzeichnis nachprüfen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind; sollte dies nicht der Fall sein, müssen sie innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Gemeindevorstand/Magistrat einlegen.

**Wahlberechtigt für die Stichwahl** sind

1. grundsätzlich alle Personen, die schon für die Hauptwahl wahlberechtigt waren, sowie
2. Personen, die bis zum Tag der Stichwahl erstmals die oben genannten Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen; sie werden nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen, sondern erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.